

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung

Entwurfscharakter

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 9. Januar 2019

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Januar 2019

Aufgrund § 73 Absatz 3 i.V.m. § 72 Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Dezember 2018 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 8. Januar 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 47), geändert durch Satzung vom 20. April 2017 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss über die Art und Durchführung der Wahl. Die Wahl kann sowohl als Urnenwahl, Briefwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden.
(4) Die Onlinewahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.“
2. In § 10 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Informationsbrett der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Bei Onlinewahlen ist unverzüglich die Wahlbekanntmachung auf der Startseite der Homepage des Wahlausschusses als signiertes Dokument zu veröffentlichen.
(3) Sofern die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird, ist die Wahlbekanntmachung mit dem Hinweis zu versehen, dass die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird.“
3. Hinter § 19 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Vierter Abschnitt Onlinewahlen

§ 20 Stimmabgabe bei der Onlinewahl

- (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen auf elektronischem Weg. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für den Wahlberechtigten überprüfbar sein, dass seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlamt bestimmten Stelle möglich.

§ 21 Störungen der Onlinewahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu vertretenden technischen Gründen

nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und sofern eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 28 entsprechend.

§ 22 Briefwahl bei der Onlinewahl

- (1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl vorzusehen.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.
- (3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 19 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlberechtigtenverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 auszuzählen.

§ 23 Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
 - (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
 - (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
 - (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“
4. Der bisherige Abschnitt 4 (Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung) wird zu Abschnitt 5.
 5. Der bisherige § 20 (Auszählung) wird zu § 24.
 6. In § 24 (Auszählung) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 - „(4) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens drei Mitglieder und deren Stellvertreter der Wahlorgane nach § 4 Absatz 1 notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(5) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten jederzeit reproduzierbar machen.“

7. Der bisherige § 21 (Bewertung der Stimmen) wird zu § 25.
8. Der bisherige § 22 (Feststellung des Abstimmungsergebnisses) wird zu § 26.
9. Der bisherige § 23 (Verteilung der Sitze, Regelung des Nachrückverfahrens) wird zu § 27.
10. Der bisherige § 24 (Niederschrift des Wahlausschusses) wird zu § 28.
11. Der bisherige § 25 (Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses) wird zu § 29.
12. Der bisherige § 26 (Wahlanfechtung) wird zu § 30.
13. Der bisherige § 27 (Wahlprüfung) wird zu § 31.
14. Der bisherige § 28 (Wiederholungswahlen) wird zu § 32.
15. Der bisherige § 29 (Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern) wird zu § 33.
16. Der bisherige Abschnitt 5 (Schlussvorschriften) wird zu Abschnitt 6.
17. Der bisherige § 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird zu § 34.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 9. Januar 2019

Lisa-Marie Fricke

Julian Schüngel

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel